Landeskontrollverband Berlin-Brandenburg eV
Straße zum Roten Luch 1a
15377 Waldsieversdorf

Tel.: 033433/656-0
Fax: 033433/656-74
Internet: www.lkvbb.de
E-Mail: lkv@lkvbb.de

Neue gesetzliche Vorschriften zur Kennzeichnung und Registrierung von Kameliden

Sehr geehrte Halterinnen und Halter von Kameliden,

mit Inkrafttreten des neuen EU-Tiergesundheitsrechtsaktes (Verordnung (EU) 2016/429) und weiterer ergänzender EU-Verordnungen wurde eine verpflichtende Kennzeichnung von Kameliden eingeführt. Die bereits auf Grundlage der Viehverkehrsverordnung bestehende Pflicht zur Anzeige der Tierhaltung beim zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt bleibt weiterhin bestehen. Zu den Kameliden gehören im Sinne des EU-Tiergesundheitsrechtsaktes die Spezies Camelus ssp., Lama ssp., Vicugna ssp., also Dromedare, Trampeltiere, Guanakos, Lamas, Vikunjas sowie Alpakas.

Nachfolgend möchten wir Sie über die neuen Vorschriften zur Kennzeichnung von Kameliden informieren.

Wie müssen Kameliden gekennzeichnet werden?
Die Kennzeichnungspflicht besteht für alle gehaltenen Kameliden unabhängig von der Bestandsgröße und dem Verwendungszweck. Sie gilt auch für Hobbyhaltungen. Die Kennzeichnung muss innerhalb von neun Monaten nach der Geburt erfolgen. Verlässt das Tier vor Ablauf der 9 Monate den Bestand/Betrieb, muss eine Kennzeichnung vor dem Verlassen des Bestandes/Betriebes vorgenommen werden.
Die Kennzeichnung kann entweder mittels 2 herkömmlicher Ohrmarken mit identischer individueller Nummer oder mittels einem injizierbaren Transponder mit individueller Nummer erfolgen.
Die Ohrmarken müssen eine gelbe Farbe aufweisen auf der Vorderseite die Angaben „DE“ (für Deutschland) und einen individuellen Code mit 12 Ziffern bestehend aus dem Tierartenkenncode „03“, der Kennung für das Bundesland Brandenburg ”12” und einer achtstelligen individuellen Nummer in deutlich lesbarer, unauslöschlicher und fälschungssicherer schwarzer Schrift tragen. Die Rückseite der Ohrmarke ist unbeschriftet. Werden injizierbare Transponder verwendet, müssen diese für Kameliden zugelassen sein und folgende Codierung aufweisen: 3 Ziffern für den Ländercode Deutschland (276), 2 Ziffern für den Tierartenkenncode (03), 2 Ziffern für das Land Brandenburg (12) und eine aus 8 Ziffern bestehende individuelle Nummer.

Ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung darf kein Tier den Bestand/Betrieb verlassen!

Tiere, die bisher nicht gekennzeichnet worden sind, sind unverzüglich nach den oben beschriebenen Vorgaben durch den aktuellen Tierhalter zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Die Kennzeichnung mittels Ohrmarken kann durch die Tierhalterin/den Tierhalter selbst erfolgen. Transponder dürfen ausschließlich durch eine Tierärztin/einen Tierarzt implantiert werden. Der Transponder ist entweder im Bereich des linken Ohrgrundes oder an der linken Halsseite eine Handbreite vor dem Schulterblatt zu applizieren.
Tiere, die bereits mit einem auslesbaren Transponder gekennzeichnet sind, müssen nach derzeitigem Stand nicht umgekennzeichnet werden.

Kennzeichnung bei Zukauf aus Drittländern

Tiere, die aus Nicht-EU-Staaten (Drittländern) zugekauft wurden, und in der EU verbleiben sollen, müssen innerhalb von 20 Tagen nach der Einstallung wie oben beschrieben gekennzeichnet werden. Verlassen die Tiere vor Ablauf der 20 Tage-Frist den Bestand/Betrieb, muss die Kennzeichnung vor dem Verlassen des Bestandes/Betriebes erfolgen.

Landeskontrollverband Berlin-Brandenburg eV
Straße zum Roten Luch 1a
15377 Waldsieversdorf

Tel.: 033433/656-0
Fax: 033433/656-74
Internet: www.lkvbb.de
E-Mail: lkv@lkvbb.de

Wo kann ich die Kennzeichnungsmittel beziehen?

Die Bestellung und Zuteilung der zugelassenen Kennzeichnungsmittel erfolgt im Land Brandenburg ausschließlich durch den Landeskontrollverband Berlin-Brandenburg eV, Straße zum Roten Luch 1a, 15377 Waldsieversdorf, Tel.: 033433 / 656 – 67, Fax: 033433 / 656 – 74, E-Mail: kennzeichen@lkvbb.de Entsprechende Bestellformulare finden Sie auf der Internetseite (www.lkvbb.de) im Bereich Formulare (https://www.lkvbb.de/formulare).

Bitte beachten Sie, dass Sie nur den jeweiligen Jahresbedarf als Höchstmenge an Kennzeichnungsmitteln bestellen können. Die Kosten für die bezogenen Kennzeichnungsmittel trägt die Tierhalterin/der Tierhalter.

Nachkennzeichnung bei Verlust von Kennzeichnungsmitteln:

Bei Verlust oder Unlesbarkeit einer Ohrmarke ist das betroffene Tier unverzüglich mit einer Ersatzohrmarke mit denselben Angaben wie auf der ursprünglichen Ohrmarke nachzukennzeichnen. Ist der Transponder nicht mehr auslesbar, muss bei einer Umkennzeichnung der neue Transpondercode dokumentiert und bis zum Tod des Tieres aufbewahrt werden, um eine Rückverfolgbarkeit sicherstellen zu können.

Eine Entfernung der Kennzeichnungsmittel z. B. beim Tod eines Tieres darf nur mit Zustimmung durch das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt erfolgen.

Aufzeichnungspflichten

Neben der Pflicht zur amtlichen Kennzeichnung erfolgte mit der Einführung des EU-Tiergesundheitsrechtsaktes auch eine Erweiterung der Anforderungen an das Führen von Aufzeichnungen. Im Rahmen der Aufzeichnungspflichten besteht bereits jetzt nach der Viehverkehrsverordnung die Pflicht zur Führung eines Bestandsregisters mit folgenden Angaben:

- Gesamtzahl der am 1. Januar eines jeden Jahres im Bestand vorhandenen Tiere,
- Zugänge einschließlich Namen und Anschrift des bisherigen Besitzers und das Datum des Zugangs,
- Abgänge einschließlich Namen und Anschrift des Erwerbers und das Datum des Abgangs.

Sobald bundeseinheitliche Festlegungen zu den erweiterten Aufzeichnungspflichten feststehen, werden Sie gesondert darüber informiert.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Landeskontrollverband Berlin-Brandenburg eV oder Ihr zuständiges Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.